

VDRI *Kurier*

 **VDRI**
Verein Deutscher
Revisions-Ingenieure e.V.



VDRI-Kurier
Ausgabe Juli 2018

Editorial

Liebe Mitglieder des VDRI, sehr geehrte Interessierte des VDRI-Kuriers.

Im Sommer sich mit Winterreifen zu beschäftigen, dafür jedoch im Winter über Hitzearbeit nachzudenken - Aufsichtspersonen sind schon ein seltsames Volk. Gut ist, dass diese Gedanken präventiv vorgenommen und auch laut ausgesprochen werden. Ansonsten bliebe die Prävention auf der Strecke.

In diesem VDRI-Kurier erwarten Sie neben der Einladung zu unserer diesjährigen Mitgliederversammlung brandaktuelle Themen von der Verkehrssicherheit hin zu nachahmenswerten, mit dem Förderpreis der BG RCI ausgezeichneten Präventionsmaßnahmen. Den Bogen schließt die „Vision Zero“, die uns alle antreibt, unsere Arbeit zielstrebig und für die Mitgliedsunternehmen der Unfallversicherungsträger zu mindestens wertschöpfend nach dem Fünf-Stufen-Modell der gesetzlichen Unfallversicherung auszuführen.

Ein wichtiges Thema nimmt auch die eher administrativ daher kommende Datenschutz-Grundverordnung ein. Als Verein, der wir als

VDRI nun einmal sind, müssen wir uns alle bewusst darüber sein, was bei der Datennutzung rechtens ist und welche Rechte der Einzelne gegenüber dem Datennutzer hat. Reflektiert auf die von uns betreuten Mitgliedsbetriebe, die natürlich auch von der Grundverordnung betroffen sind zeigt sich, dass hier große Anstrengungen notwendig sind. Da schließt sich aber wieder der Kreis. Wertschöpfend gilt in allen Bereichen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine schöne Sommerzeit und freue mich, Sie zahlreich auf der Mitgliederversammlung am Rande der Arbeitsschutz Aktuell in Stuttgart begrüßen zu dürfen.

Herzliche Grüße,
Ihr

Christoph Preuß

Vorsitzender VDRI



Bitte überweisen Sie den Mitgliedsbeitrag an den VDRI bis zum 1. April jeden Jahres. Eine gesonderte Aufforderung zur Überweisung erfolgt nicht. Mitglieder, für die der Arbeitgeber den Mitgliedsbeitrag überweist, müssen nichts weiter unternehmen.

Inhaltsverzeichnis

VDRI-Kurier Dezember 2017

Editorial..... 3

Einladung des Vorstandes zur Mitgliederversammlung 2018 5

Datenschutz beim VDRI 6

Arbeitssicherheit bei der Planung von Bauvorhaben..... 12

Verkehrssicherheit liegt voll im Trend – der Kommitmentsch drückt es aus 20

Bemerkenswertes und Bildnachweis 22



Einladung des Vorstandes zur Mitgliederversammlung 2018

Mitgliederversammlung des VDRI am 24. Oktober 2018 in Stuttgart

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lade ich ein zur ordentlichen Mitgliederversammlung des VDRI
am Mittwoch, **24. Oktober 2018, von 17.15 – 19.00 Uhr**, in der Messe Stuttgart.
Die Mitgliederversammlung findet statt im **ICS, Raum C6.2** in der Messe Stuttgart.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr
2. Bericht des Kassenwartes
3. Bericht des Rechnungsprüfers und Entlastung der Kassen- und Geschäftsführung für das abgelaufene Vereinsjahr
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Bericht des Vortragsreferenten
7. Wahlen
 - 7.1. Wahl des Vorsitzenden
 - 7.2. Neuwahl des Schriftführers und seines Stellvertreters
 - 7.3. Neuwahl des stellv. Vortragsreferenten
 - 7.4. Neuwahl des Referenten für Information und Öffentlichkeitsarbeit und seines Stellvertreters
 - 7.5. Wahl des Referenten für Allgemeine Fragen und Koordination
 - 7.6. Wahl des Schatzmeisters
 - 7.7. Wahl des Referenten für Kooperationspartnerschaften
8. Festsetzung des Jahresbeitrages
9. Bericht des Vortragsreferenten
10. Wahl der Rechnungsprüfer
11. Anträge der Mitglieder
 - 11.1 Beiträge für den VDRI Kurier
12. Verschiedenes

*Ich freue mich,
Sie in Stuttgart begrüßen zu können
und hoffe auf eine rege Teilnahme.*

*Mit freundlichen Grüßen
Ihr*

*Christoph Preuße
Vorsitzender VDRI*

Datenschutz beim VDRI

CHRISTOPH PREUSSE

Dieser Artikel entstand rein zufällig. Zunächst war die Idee, einen Absatz zum neu geregelten Datenschutz für die Rubrik „Bemerkenswertes“ zu schreiben und auf Änderungen der VDRI-Webseite hinzuweisen. Das Thema hat mich und dann auch uns jedoch nicht mehr losgelassen, ist es für alle im VDRI von hoher Wichtigkeit. Es hat wie schon angemerkt Einfluss auf Änderungen unserer VDRI-Webseite.

Wir als Revisions-Ingenieure sollten jedoch auch einmal reflektieren, welcher Aufwand im Datenschutz für die von uns betreuten Mitgliedsunternehmen steckt. Allein in der Aufarbeitung dieses Themas für den VDRI sind ca. fünf volle Wochenendtage verwendet worden.

Am 25. Mai 2018 trat ein neues EU-Gesetz in Kraft, welches die Nutzung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten regelt. Die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO), auch bekannt als EU DSG-VO, ist ein neues Gesetz auf EU-Ebene.

Die DSG-VO ist ab diesem Zeitpunkt unmittelbar anwendbar und verdrängt die bisher geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind daher ab dem 25. Mai 2018 die DSG-VO mitsamt ihren „Erwägungsgründen“ und das BDSG-neu (Bundes Datenschutz Gesetz in neuer Fassung).

Wir als VDRI haben daraufhin unsere Datenschutzhinweise überarbeitet und die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere die Pflichtinformationen nach Art. 12 ff. DS GVO) reflektiert. Unsere neuen Datenschutzhinweise sowie ausführliche Informationen können Sie auf der Internetseite des VDRI unter vdri.de- Button Datenschutzerklärung einsehen.

I. Warum erhalten Sie diese Informationen?

Die DSG-VO schreibt inhaltlich im Wesentlichen die bisherigen datenschutzrechtlichen Grundprinzipien fort und entwickelt sie weiter.

Die Grundsätze des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt, der Datenvermeidung und Datensparsamkeit, der Zweckbindung und der Transparenz prägen die DSG-VO. Zusätzlich werden neue Transparenzanforderungen eingeführt: Stärkung der Rechte auf Information, Zugang und Löschung (Recht auf "Vergessenwerden").

Auch für kleine Unternehmen und Vereine ergeben sich aus der DS-GVO erweiterte Dokumentations- und Nachweispflichten, um der Rechenschaftspflicht des Art. 5 Abs. 2 DS-GVO zu genügen.

Verarbeitet ein Verein (Verband) ganz oder teilweise automatisiert personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen oder erfolgt eine nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, ist nach Art. 2 Abs. 1 DS-GVO deren Anwendungsbereich eröffnet. Das bedeutet: Auch der VDRI

muss sein Handeln den neuen Vorschriften entsprechend anpassen.

Eine der Neuerungen betrifft die Informationspflicht Ihnen, liebe Mitglieder, gegenüber, der wir hiermit gerne nachkommen. Diese Informationen halten wir im Lichte eines transparenten und fairen Umgangs mit Ihren Daten auch für notwendig und wichtig.

Jeder, dessen Daten erhoben, verarbeitet bzw. gespeichert werden, hat ein Recht darauf, dies zu erfahren. Oder wie es das Bundesverfassungsgericht ausdrückt, Transparenz darüber, „wer was wann und bei welcher Gelegenheit über Sie weiß.“

Darüber hinaus ist es den betroffenen Personen ohne dieses Wissen nicht möglich ist, die ihnen zustehenden Rechte, wie zum Beispiel das Recht auf Vergessen werden oder das Recht auf Berichtigung ihrer Daten, wahrzunehmen.

Der VDRI nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Wir möchten, dass Sie wissen, wann wir beim VDRI welche Daten erheben und zu welchem Zweck wir sie verwenden. Deshalb geben die folgenden Hinweise einen einfachen Überblick darüber, was mit Ihren personenbezogenen Daten beim VDRI passiert.

II. Verantwortliche Stelle

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und anderer Datenschutzgesetze der anderen Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist der:

**Verband Deutscher
Revisionsingenieure e.V. (VDRI)**

**c/o Berufsgenossenschaft der
Bauwirtschaft (BG Bau)**

Hildesheimer Str. 309

30519 Hannover

Tel: 0511-5463079

E-Mail: info@VDRI.de

Webadresse: www.vdri.de

III. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Wir haben einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Sie erreichen diesen unter:

Info@vdri.de

Verpflichtung zur Einhaltung des Datenschutzes

Alle Mitarbeiter/innen, Funktionsträger und ehrenamtlich für den VDRI tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes verpflichtet.

IV. Allgemeines zur Datenverarbeitung

Um welche Daten geht es?

Personenbezogene Daten sind nicht nur die zur unmittelbaren Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern darüber hinaus alle Informationen, die sich auf eine in sonstiger Weise identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen. Dies sind also alle Daten, mit denen Sie persönlich identifiziert werden können.

Relevante personenbezogene Daten, die vom VDRI verarbeitet werden sind

- Angaben zur Person (z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum)
- Kontaktdaten (z.B. Anschrift, Telefon, Fax, Mail)
- Angaben zum Beruf (z.B. Unternehmen, Themenschwerpunkte)
- Datum den Vereinsbeitritts
- Abwicklungsdaten (z.B. Bankverbindung)
- IP-Adresse beim Besuch der Internetseite des VDRI

Dies gilt für Informationen jedweder Art, also für Schrift, Bild oder Tonaufnahmen. Nicht betroffen ist die Nennung Verstorbener VDRI Mitglieder im VDRI Kurier oder die Nennung einer Liste der verstorbenen Mitglieder.

Es unterliegt Ihrer freien Entscheidung, ob Sie personenbezogene Daten (z.B. im Anmeldeformular, in Teilnehmer- oder Referentenlisten) in entsprechende Felder eingeben oder per E-Mail verschicken.

Beachten Sie bitte, dass Daten im Internet allgemein nicht immer sicher übertragen werden. Besonders im E-Mail -Verkehr kann der Schutz beim Datenaustausch nicht garantiert werden. Die Datenübertragung im Internet kann von Unbefugten zur Kenntnis genommen oder auch verfälscht werden; eine Haftung bei Missbrauch durch Dritte können wir daher nicht übernehmen.

Hinweis: Der Einsatz von WhatsApp oder anderer Cloud-basierter Programme zur internen Kommunikation oder Kommunikation mit Partnern des VDRI /Seminar-Teilnehmerinnen und Seminarteilnehmern, etc. verstößt gegen die Datenschutz-Grundverordnung

Erläuterungen hierzu finden Sie in dem Merkblatt des Niedersächsischen Landesdatenschutzbeauftragten (<https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/>)

Der Begriff Verarbeitung umfasst jeden Vorgang oder jede Vorgangsreihe in Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Als Verarbeitungsarten nennt die DSGVO neben dem Erheben, Erfassen, Verwenden, Offenlegen, Verbreiten, Abgleichen das Löschen sowie das Vernichten.

Woher beziehen wir Ihre Daten?

Die Erhebung Ihrer Daten findet grundsätzlich bei Ihnen selbst statt. Die Verarbeitung der uns von Ihnen überlassenen personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten, die sich aus dem mit uns geschlossenen Vertrag (Mitgliedschaft) ergeben, notwendig.

Aufgrund Ihrer Mitwirkungspflicht ist es unumgänglich die von uns geforderten personenbezogenen Daten zur Verfügung (z.B. Anmeldeformular) zu stellen, da wir ansonsten als VDRI unseren vertraglichen Pflichten

(z.B. Versand des VDRI Kurier, Einladung zu Veranstaltungen) nicht nachkommen können.

Zur Begründung einer Mitgliedschaft ist die Bereitstellung ihrer personenbezogenen Daten über das Anmeldeformular erforderlich (sog. Stammdatenerfassung). Sollten die angeforderten Daten nicht von Ihnen bereitgestellt werden, kann eine Mitgliedschaft auch nicht begründet werden.

Die personenbezogenen Daten werden nur dann verarbeitet, wenn Sie uns diese von sich aus überlassen (z.B. im Rahmen der Registrierung, durch Ausfüllen von Formularen oder das Versenden von E-Mails, Anfragen oder Anforderung von Informationen/Materialien).

Wenn Sie uns per Kontaktformular Anfragen zukommen lassen, werden Ihre Angaben aus dem Anfrageformular inklusive der von Ihnen dort angegebenen Kontaktdaten zwecks Bearbeitung der Anfrage und für den Fall von Anschlussfragen bei uns gespeichert. Diese Daten geben wir nicht ohne Ihre Einwilligung weiter.

Zur Erbringung unseres satzungsgemäßen Auftrages (z.B. Kongress Arbeitsschutz Aktuell, Seminare, Fachveranstaltungen) kann es erforderlich sein, personenbezogene Daten zu verarbeiten, die wir von anderen Unternehmen oder Dritten (z.B. Unfallversicherungsträgern) zulässigerweise für einen ganz bestimmten jeweiligen Zweck erhalten haben.

Weiterhin verarbeiten wir ggf. personenbezogene Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen, (z.B. Presse, Internetauftritte), die wir zulässigerweise zu dem jeweiligen Zweck erhalten haben.

Regelmäßig kann unsere Website ohne personenbezogene Daten genutzt werden. Beim Zugriff auf unsere öffentliche Internetseite und beim Abruf einer Datei werden durch dem auf Ihrem Endgerät genutzten Browser Informationen an den Server unserer Website gesendet. Diese Informationen

werden lediglich temporär in einem sog. Logfile (Protokolldatei) gespeichert. Folgende Informationen werden dabei ohne Ihr Zutun bei jedem Zugriff/Abruf erfasst und bis zur automatischen Löschung gespeichert:

- Browsertyp und Browserversion
- verwendetes Betriebssystem
- Referrer URL
- Hostname des zugreifenden Rechners
- Uhrzeit der Serveranfrage

Eine Zusammenführung dieser Daten mit anderen Datenquellen wird nicht vorgenommen. Wir behalten uns vor, diese Daten nachträglich zu prüfen, wenn uns konkrete Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Nutzung bekannt werden.

Weitere Hinweise finden Sie auf unserer Internetseite unter Datenschutzerklärung.

V. Zwecke und rechtliche Grundlagen

Wir verarbeiten die von Ihnen überlassenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO. Damit eine Verarbeitung rechtmäßig ist, müssen personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage, die sich aus der DS-GVO, aus dem sonstigen Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten ergibt, verarbeitet werden (Art. 6 Abs. 1 DS-GVO; Erwägungsgrund 40 DS-GVO). Datenschutzrechtlich ist nicht etwa alles erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist. Vielmehr bedarf umgekehrt jede Verarbeitung personenbezogener Daten einer Rechtsgrundlage.

Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten kommen insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. a, b) und lit. f) DS-GVO in Betracht.

In erster Linie verarbeitet der VDRI perso-

nenbezogene Daten aufgrund einer erteilten Einwilligung (z.B. Mitglieder, Bevollmächtigte, Angaben in Teilnehmer- oder Referentenlisten, Anfrageformular). Die erteilte Einwilligung kann jederzeit von Ihnen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch Einwilligungen, die vor der Geltung der DS-GVO (25.05.2018) erteilt worden sind, können widerrufen werden. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, bleiben vom Widerruf unberührt.

Beispiele: Zusendung von VDRI-Kurier, Seminareinladungen, Entbindung von der Verschwiegenheit zur Weitergabe der von Ihnen überlassenen Daten auf Ihren Wunsch hin an Dritte (z.B. Banken).

Die Mitgliedschaft im VDRI ist als Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verein anzusehen, dessen Inhalt im Wesentlichen durch die Satzung des VDRI und eventuell diese ergänzende Regelungen (z.B. eine Vereinsordnung) vorgegeben werden. Die personenbezogenen Daten (Angaben zur Person, Kontaktdaten, Bankverbindung, Beitritt) werden zur Mitgliederverwaltung verwendet, Ihre beruflichen Angaben für die Verfolgung des Vereinszwecks. Unsere Satzung bestimmt insoweit die Vereinsziele, für welche die Mitgliederdaten genutzt werden können. Kontaktdaten von Funktionsträgern des VDRI (Vorstand, erweiterter Vorstand, Bevollmächtigte) werden im Falle ihrer Wahl im VDRI Kurier und auf der Internetseite des VDRI bekannt gegeben.

Personenbezogene Daten, die von Seminarteilnehmern in den Teilnehmerlisten eingetragen werden, werden vom VDRI für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltungen (Einladung, Urkunde) verarbeitet und genutzt. Sofern gewünscht, werden ehemalige Teilnehmer, bis zum Widerruf, über künftige Seminare in Ihrer Region informiert.

Ferner können die Daten der Seminarteilnehmer/innen für Befragungen zur Unter-

suchung der Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen, insbesondere der besuchten Seminare genutzt werden. Die Teilnahme an derartigen Befragungen ist freiwillig.

Kontaktdaten (Anschriften, Mail-Adressen, Telefonnummern), die im Rahmen von Anfragen, Bestellungen von Informationsmaterial, werden ausschließlich zur Kommunikation, Korrespondenz und den Versand verwendet.

Die Zwecke der allgemeinen Datenerhebung bei Zugriff/Abruf unserer Internetseite (Datenerhebung bei Aufruf und Nutzung der VDRI Internetseite) sind Verbesserung des Onlineangebotes und statistische Zwecke, insbesondere zur:

- Gewährleistung eines reibungslosen Verbindungsaufbaus der Website
- Gewährleistung der komfortablen Nutzung der Website
- Auswertung der Systemsicherheit und Systemstabilität
- Weitere administrative Zwecke

Diese Datenerhebung bei Nutzung unserer Website erfolgt aufgrund eines unsererseits bestehenden berechtigten Interesses gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Unser berechtigtes Interesse ergibt sich aus den oben aufgeführten Zwecken. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Daten zu dem Zweck verwenden, um Rückschlüsse auf Ihre Person zu ziehen.

Wer erhält die von Ihnen überlassenen personenbezogenen Daten?

Innerhalb des VDRI erhalten diejenigen Bereiche Zugriff Ihre uns überlassenen personenbezogenen Daten, die diese funktionsbedingt benötigen. Dies sind Mitgliederverwaltung, Vorstand, erweiterter Vorstand sowie die VDRI-Bevollmächtigten).

An andere Stellen außerhalb des VDRI übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten nur dann, wenn uns ein Gesetz die Übermittlung erlaubt oder Sie uns eine Einwilligung erteilt haben.

Empfänger ihrer personenbezogenen Daten außerhalb des VDRI können z.B. sein

- Fachvereinigung Arbeitssicherheit (FASI)
- Spitzenverband der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)
- Steuerberater

Weitere Empfänger (z.B. Kreditinstitute) erhalten die uns überlassenen Daten nur auf Ihren Wunsch hin, wenn Sie uns von der Verschwiegenheit entbinden.

Ohne eine ausdrückliche Zustimmung von Ihrer Seite werden Ihre uns überlassenen Daten Dritten nicht zur Kenntnis gebracht.

Eine Übermittlung der von Ihnen überlassenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt in keinem Fall. Sollten Sie im Einzelfall die Übermittlung der von Ihnen überlassenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation wünschen, führen wir diese nur nach Ihrer schriftlichen Einwilligung und Entbindung von der Verschwiegenheit durch.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die Verarbeitung und Speicherung Ihrer uns überlassenen Daten erfolgt solange, wie dies zur Erfüllung der Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft einschließlich der gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Es sei denn, Sie haben in einer über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist hinausgehenden Speicherung zugestimmt (Art. 6 lit. A DSGVO).

Ansonsten werden die personenbezogenen Daten bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (6 Jahre nach Empfang der personenbezogenen Daten) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn wir sind nach Art. 6 lit. C DSGVO aufgrund von steuer- handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (z.B. AO, HGB, StGB) zu einer längeren Speicherung verpflichtet.

Fällt der Zweck der Datenerhebung weg oder ist das Ende der gesetzlichen Spei-

cherfrist erreicht, werden die erhobenen Daten gesperrt oder gelöscht.

Beispiele für die Speicherdauer:

- Rechnungsdaten und rechnungsbegründende Unterlagen – sechs bis 10 Jahre
- Mitgliedsunterlagen – 2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft
- Beitragsverwaltung – 10 Jahre (gesetzliche Aufbewahrungspflicht)
- Veröffentlichung von Fotos vom Mitgliedern aus Vereinstätigkeit auf der Website
- bis Widerruf der Einwilligung, dann unverzüglich

VI. Auskunft über Ihre Datenschutzrechte

Sie erhalten jederzeit unentgeltlich Auskunft über Ihre von uns gespeicherten personenbezogenen Daten, sowie zur Herkunft, dem Empfänger und dem Zweck der Datenerhebung sowie Datenverarbeitung.

Außerdem haben Sie das Recht, die Berichtigung, die Sperrung, Einschränkung der Verwendung oder Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) Ihrer Daten zu verlangen. Ausgenommen davon sind Daten, die der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung benötigt werden. Dabei müssen jedoch (für den VDRI) die einzelnen Voraussetzungen der Vorschriften der DSGVO erfüllt sein:

- Berichtigung Art. 16 DSGVO
- Löschung Art. 17 DSGVO
- Einschränkung der Verarbeitung Art 18, DSGVO und § 35 BDSG

Sie haben das Recht die von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format von dem VDRI zu erhalten.

Damit eine Datensperre jederzeit realisiert werden kann, werden Daten zu Kontrollzwecken in einer Sperrdatei vorgehalten. Werden Daten nicht von einer gesetzlichen Archivierungspflicht erfasst, löschen wir Ihre Daten auf Ihren Wunsch. Greift die Archivierungspflicht, sperren wir Ihre Daten.

Für alle Fragen und Anliegen zur Berichtigung, Sperrung oder Löschung von personenbezogenen Daten wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten unter den Kontaktdaten in der Datenschutzerklärung bzw. an die im Impressum genannte Stelle.

Wurde die Datenverarbeitung mit Ihrer Einwilligung vorgenommen, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen (Art. Art. 7 Abs. 3, 21 DSGVO). Allerdings gilt der Widerruf Ihrer Einwilligung nur für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit. Die bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommene Verarbeitung bleibt damit rechtmäßig.

Den Widerruf müssen Sie gegenüber dem VDRI erklären. Er kann formfrei erfolgen. Die Kontaktdaten stehen auf der ersten Seite dieses Hinweises und im Impressum.

Ihnen steht außerdem ein Beschwerderecht zu (Art. 13 Abs. 2 lit.d, 77 DSGVO iVm. 19 BDSG). Wenn Sie der Ansicht sind, dass der VDRI bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, wenden Sie sich bitte an die für den VDRI zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde.

Die zuständige Datenschutzbehörde ist:

**Landesbeauftragte für den Datenschutz
Niedersachsen**

Barbara Thiel

Prinzenstraße 5

30159 Hannover

Telefon: +49 (0511) 120 45 00

Telefax: +49 (0511) 120 45 99

E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de

Christoph Preuß

Vorsitzender VDRI

Arbeitsicherheit bei der Planung von Bauvorhaben

Grundlage ist die überarbeitete DIN 4426,
die sicherheitstechnische Anforderungen beschreibt

DIPL.-ING. (FH) FRANK CHRIST, HANNOVER; DIPL.-ING. HENDRIKJE RAHMING, BERLIN

Ob bei der Erstellung eines Bauwerkes, Richtarbeiten auf dem Dach, Abdichtungsarbeiten auf Flachdächern oder bei Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten: Viel zu häufig kommt es auf dem Bau zu Abstürzen von hochgelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen. Abstürze vom Dach oder Durchstürze durch nicht tragfähige Flächen, wie manche Dachbedeckungen und Lichtkuppeln auf dem Dach, zählen bei gewerblichen Arbeiten immer noch mit zu den häufigsten Unfallarten. Als Grundlage für eine fundierte Gebäudeplanung dient die DIN 4426. Damit können arbeitsschutztechnische Anforderungen für den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes von vornherein berücksichtigt werden.

Rund die Hälfte aller tödlichen Arbeitsunfälle sind Absturzunfälle. Darüber hinaus stellen sie mit etwa zwei Drittel der Unfallkosten sogar den mit Abstand größten Kostenfaktor der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) dar. Eine Vielzahl von Unfällen wäre vielleicht nicht passiert, wenn man sich bereits in der Planungsphase intensiver mit der Ausführbarkeit der Arbeiten und mit später auszuführenden Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten befasst hätte.

Hierbei stehen in erster Linie Bauherren und Planer von Baumaßnahmen in der Verantwortung. Denn sie haben die Pflicht und auch die Einflussmöglichkeiten, bereits frühzeitig die Erfordernisse des Arbeitsschutzes sowohl für die Bauphase als auch für die spätere Nutzungsphase von Gebäuden zu berücksichtigen. Grundsätzlich orientieren sich sämtliche Arbeiten, die mit der Erstellung des Bauvorhabens einhergehen, an den Wünschen und Vorstellungen des Bauherrn. Je nach Größe und Umfang der Baumaßnahmen kann der Bauherr die Arbeiten selbst planen und koordinieren oder die Planungsleistungen vergeben.

Der Bauherr oder sein beauftragter Dritter geben dem Unternehmer planerische und organisatorische Vorgaben zum geplanten Bauvorhaben. Diese Angaben beziehen sich z.B. auf das Vorhandensein von nicht belastbaren Decken- und Dachflächen, gefährlichen Arbeitsstoffen oder auf brandschutztechnische Belange wie Fluchtwege und Notausgänge.

Vorschriftenlage

Unterstützung ist im staatlichen und BG-lichen Vorschriften- und Regelwerk und in Schriften, die den Stand der Technik darlegen, zu finden.

Landesbauordnung

Beim Planen und Errichten von Gebäuden gilt es zunächst, die Landesbauordnung einzuhalten. Das Bauordnungsrecht enthält die grundlegenden Festlegungen, nach denen gebaut werden muss. Die Grundlage der Landesbauordnungen ist die Musterbauordnung. Die Arbeitsstättenverordnung gibt an, welche zusätzlichen Vorschriften noch zu berücksichtigen sind. Dabei können Bauordnungsrecht und Arbeitsschutzvorschriften nicht voneinander losgelöst betrachtet werden.



Dauerhafte Anschlagrichtungen zum Befestigen persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (Quelle: BG BAU, Bausteine)

In der Musterbauordnung heißt es z.B. im § 37 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen, Satz 1: „Können die Fensterflächen nicht gefahrlos vom Erdboden, vom Innern des Gebäudes oder von Loggien und Balkonen aus gereinigt werden, so sind Vorrichtungen wie Aufzüge, Halterungen oder Stangen anzubringen, die eine Reinigung von außen ermöglichen.“ Oder im § 32 Dächer, Satz 8: „Für vom Dach aus vorzunehmende Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.“

Baustellenverordnung

Die Baustellenverordnung (BaustellV) soll wesentlich zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei der Ausführung von Baumaßnahmen beitragen. Die Baustellenverordnung verlangt, dass „für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen sind“. Der Bauherr oder ein von ihm beauftragter Dritter kann

die Aufgaben des Koordinators wahrnehmen. Auf eine separate Beauftragung kann der Bauherr jedoch nur verzichten, wenn er selbst über die erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen sowie zeitlichen Kapazitäten verfügt, um die Leistungen als Koordinator für Sicherheit- und Gesundheitsschutz auf Baustellen zu erbringen.

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen

Mit den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) werden die Bestimmungen der Baustellenverordnung konkretisiert. Sie beschreiben den Stand der Technik bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen.

Vom Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (ASGB) wurden bislang sieben Regeln verabschiedet:

- RAB 01 – „Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksamwerden der RAB“,

- RAB 10 – „Begriffsbestimmungen“,
- RAB 25 „Arbeiten in Druckluft“,
- RAB 30 – „Geeigneter Koordinator“,
- RAB 31 – „Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – SiGePlan“,
- RAB 32 – „Unterlage für spätere Arbeiten“,
- RAB 33 – „Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung“.

Beispielsweise beschreibt die RAB 32 Anforderungen an Inhalt und Form einer Unterlage gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen und gibt anhand eines Beispiels wichtige Informationen für die Erstellung der Unterlage.

Der Koordinator (SiGeKo)

Unabhängig von Größe, Umfang und Dauer des Bauvorhabens besteht die Forderung nach einem Koordinator (SiGeKo) gemäß Baustellenverordnung. Entscheidend ist lediglich das Tätigwerden verschiedener Unternehmen, also von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese gleichzeitig oder mit zeitlichem Abstand auf der Baustelle tätig werden. RAB 32 definiert dabei den Einsatz von einem Nachunternehmer bereits als Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern. Faktisch ist somit für jedes Bauvorhaben ein Koordinator zu bestellen.

Die für die Eignung abzuverlangenden Kenntnisse und Erfahrungen richten sich nach den spezifischen Anforderungen des konkreten Bauvorhabens. Erforderlich sind insbesondere jeweils ausreichende und einschlägige

- baufachliche Kenntnisse,
- arbeitsschutzfachliche Kenntnisse,
- spezielle Koordinatorenkenntnisse,
- berufliche Erfahrung in der Planung bzw. Ausführung von Bauvorhaben.

Damit ist die Eignung des Koordinators von

Art und Umfang des Bauvorhabens abhängig. Der Koordinator hat für jedes Bauvorhaben bei der Planung der Ausführung und der Ausführung von Bauvorhaben die Grundsätze des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen und zu koordinieren. Die Arbeiten sind gemäß Arbeitsschutzgesetz § 4 grundsätzlich so zu planen und zu gestalten, dass eine Gefährdung der Beschäftigten möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung gering gehalten wird. Hierbei sollen Gefahren an der Quelle bekämpft werden. Sowohl für die Planung vorhersehbarer späterer Arbeiten als auch für die Bauwerkserstellung gilt der Grundsatz:

„Technische Maßnahmen haben Vorrang vor individuellen Schutzmaßnahmen!“

Der zu erstellende Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) soll die räumlichen und zeitlichen Arbeitsabläufe sowie Gewerke übergreifenden Gefährdungen mit den daraus resultierenden erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und Verantwortlichkeiten darstellen und den Beschäftigten auf der Baustelle als Hilfestellung dienen.

Technische Maßnahmen, die ein Abstürzen von Personen verhindern, sind z.B. Geländer, Abdeckungen. Einrichtungen zum Auffangen von abstürzenden Personen sind z.B. Fanggerüste, Dachfanggerüste, Schutzwände, Schutznetze, ersönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA).

Unterlage für spätere Arbeiten

Die Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk ist ebenfalls eine Leistung, die vom Koordinator (SiGeKo) bei jedem Bauvorhaben zu erbringen ist. Er hat eine Unterlage mit den erforderlichen, bei vorhersehbaren späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. Hier zeigt sich, dass es sich bei der SiGe-Koordination um eine Planungsleistung handelt, die bereits vor Beginn der Baumaßnahme einsetzen muss.

Denn die getroffenen Maßnahmen haben maßgeblich auch über die Errichtung des Bauwerks hinaus, mitunter während der gesamten Nutzungsphase bis hin zum Rückbau und der Entsorgung des Bauwerkes Einfluss.

Nach Abschluss der Bauarbeiten bzw. erfolgter Übergabe ist der Bauherr dafür verantwortlich, dass die Unterlage für die Dauer des Bestandes des Bauwerks in geeigneter Weise aufbewahrt und berücksichtigt wird. Die Unterlage ist fortzuschreiben, wenn nach deren Zusammenstellung relevante Planungsänderungen vorgenommen werden.

Bereits bei der Objektplanung werden die wesentlichen Parameter für spätere Unterhaltungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten festgelegt. Bauentwurf, Materialwahl und Konstruktion haben somit nicht unerhebliche Auswirkungen auf die späteren Arbeiten an der baulichen Anlage sowie die dafür erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und beeinflussen damit auch die langfristig wirtschaftliche Nutzung der baulichen Anlage. Beispiele sind die Grünpflege bei Flachdächern, Reinigung von Dachgullys, die Reinigung oder Wartung von Oberlichtern, Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen oder technischer Gebäudeausrüstung wie Rauch- und Wärmeabzugs-Anlagen.

Der Mindestinhalt der Unterlage für spätere Arbeiten ist in der Baustellenverordnung geregelt und in den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen Nr. 32“ – RAB 32 konkretisiert. Eine Unterlage muss die erforderlichen, bei vorhersehbaren späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beinhalten.

Welche Arbeiten später anstehen, ergibt sich aus der vorgesehenen Nutzung und der technischen und anlagentechnischen Ausstattung, die erwartungsgemäß regelmäßig gewartet werden muss. Des Weiteren müssen alle Bauwerke und ihre Teile



Technische Maßnahmen zum Auffangen von abstürzenden Personen (Quelle: BG BAU, Bausteine)

instandgehalten und mit fortgeschrittener Lebensdauer auch instandgesetzt oder erneuert werden. Dazu gehören beispielsweise Arbeiten an der Dachabdichtung und der Austausch von Fenstern. Es müssen erforderliche Angaben über die Merkmale des Bauwerks wie Zugänge, Außenanlagen, Gas-, Wasser und Stromleitungen, Gerüstverankerungspunkte oder Anschlageinrichtungen enthalten sein, die bei späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind. Beispiele für Unterlagen sind in der RAB 32 als Hilfestellung aufgeführt.

Die Unterlage nach BaustellV soll bereits vor der Ausschreibung der jeweiligen Bauleistungen vorliegen. Denn es ergeben sich bei der Erstellung meist noch wichtige Hinweise für die Ausschreibung bzw. Vergabe, z.B. welche Sicherheitseinrichtungen am Dach erforderlich sind und ausgeschrieben werden müssen oder ob eine Befahranlage geplant und ausgeschrieben werden muss,

da die geplante Fassade regelmäßig gereinigt werden muss.

DIN 4426 – Grundlagenwerk für Bauherren und Planer

Mit Ausgabedatum Januar 2017 ist die überarbeitete Norm DIN 4426 erschienen, die sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege beschreibt und dem Bauherren und seinem Planer eine fundierte Hilfe liefert, ein Bauwerk und seine Instandhaltung zu konzipieren. Sie ergänzt damit als den Stand der Technik beschreibendes Dokument das staatliche und BG-liche Vorschriften- und Regelwerk.

Die DIN 4426 konkretisiert die allgemeinen Anforderungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen hinsichtlich der Gestaltung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen. Sie gilt als Grundlage für eine auf dem Stand der Technik basierende Planung projektbezogener Sicherungssysteme für die Instandhaltung baulicher Anlagen und für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen. Arbeitsplätze und Verkehrswege, die für die Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten erforderlich werden, sind in DIN 18160-5 beschrieben.

In der DIN 4426 sind sicherheitstechnische Festlegungen beschrieben, die auf die Errichtung und Änderung dauerhafter baulicher Anlagen anzuwenden sind, für die mit der Planung der Ausführung nach Inkrafttreten der Norm begonnen wurde. Die Norm ist anwendbar auf die Planung und Ausführung von dauerhaft installierten Arbeitsplätzen, Verkehrswegen und anderen Einrichtungen auf Dächern und an Fassadenflächen, an Fenster- und Glasflächen baulicher Anlagen sowie auf dauerhaft installierten Vorrichtungen zur Verankerung von Einrichtungen für temporäre Arbeitsplätze, wie z.B. Fassadengerüste, Mastkletterbühnen oder hängende Personenaufnahmemittel, die zur Instandhaltung genutzt werden. Neben tragwerksplanerischen und geometrischen Voraussetzungen für Arbeitsplätze und

Verkehrswege werden auch zu berücksichtigende Anforderungen an beispielsweise glatte Oberflächen gestellt, die bei Glasdächern oder Dächern mit Metall- oder Kunststoffdeckung vorhanden sein können.

Arbeitsplätze und Verkehrswege

Grundsätzlich müssen die in dieser Norm beschriebenen Arbeitsplätze und Verkehrswege dauerhaft installiert sein, Abweichungen sind bei Arbeitsplätzen nur unter bestimmten Bedingungen für kurzzeitige Wartungs- und Inspektionsarbeiten möglich. Bei der Planung und Konstruktion der Arbeitsplätze sind neben der Eigenart der Arbeit und dem Einsatz von Hilfsmitteln auch ergonomische Anforderungen zu berücksichtigen. So ist eine Erreichbarkeit der zu bearbeitenden Bauteile z.B. nur dann gegeben, wenn diese in den von der Norm vorgegebenen Bereichen liegen. Verkehrswege dürfen ein vorgegebenes Lichtraumprofil nicht unterschreiten.

Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz

Um dem Anspruch des Gesetzgebers zur Gefährdungsminimierung gerecht zu werden, sind bei der Auswahl von Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz technische Maßnahmen, wie eine Umwehrung, gegenüber individuellen Maßnahmen, wie einer Einzelanschlageeinrichtung, zu bevorzugen. Sind technische Maßnahmen nicht möglich, sollten zunächst dauerhaft angebrachte Systeme zur individuellen Absturzicherung in Betracht gezogen werden. Dauerhafte Einrichtungen zum Befestigen von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSaGA) erfordern eine entsprechend bauwerksseitige Lastableitung. Ähnlich wie technische Gebäudeausrüstungen auf dem Dach sind auch dauerhafte Anschlageinrichtungen regelmäßig zu prüfen. Wenn keine technischen bzw. dauerhaften Maßnahmen zur sicheren Begehung von Dachflächen vorgesehen werden, muss im Bereich von 0,6 m um den Dachausstieg bzw. bei je-

dem Zugang zur Dachfläche mindestens eine dauerhafte Anschlagereinrichtung zur Befestigung von PSAgA vorgesehen werden. Hinweise zur Planung und Prüfung gibt die DGUV-Information 201-056 „Planungsgrundlage von Anschlagereinrichtungen auf Dächern“.

Flachdächer

Insbesondere für Flachdächer bieten sich Lösungen mit dauerhaft befestigten Umwehungen an. Es sind inzwischen klappbare Systeme auf dem Markt, die im eingeklappten Zustand die Gebäudeansicht nicht beeinträchtigen. Bei anstehenden Arbeiten auf dem Dach werden diese einfach hochgeklappt. Hier sind auch Nachrüstungen möglich, die eine Befestigung durch die bereits bestehende Dachhaut hindurch erübrigen.

Dachflächen

Dachflächen sind als Arbeitsplätze und Verkehrswege nur nutzbar, wenn der Nachweis der Durchsturzicherheit vorliegt oder die Dachflächen aus Deckungen nach allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. Dachabdichtungen oder Dachdeckungen auf oder über Schalung oder anderen tragfähigen Unterlagen bestehen. Beispielsweise gilt ein gelattetes Dach als tragfähige Unterlage für eine Dachdeckung, wenn Dachlatten mit mindestens der Sortierklasse S 10 (TS), mit Nennquerschnitten von 30 x 50 mm bis zu einem Sparrenabstand von 80 cm, oder Nennquerschnitten 40 x 60 mm mit einem Sparrenabstand von bis zu 100 cm verwendet wurden. Werden Sparrenabstände über 100 cm geplant, sind die Dachlatten über einen rechnerischen Nachweis nachzuweisen. Beträgt der lichte Abstand der Dachlatten mehr als 40 cm, muss die Dachfläche mit einer zusätzlich dauerhaften Maßnahme zur Durchsturzicherheit, z.B. Unterspannbahnen mit einer Zugfestigkeit von $\geq 450 \text{ N} / 50 \text{ mm}$, ausgestattet sein.

Dauerhafte Einrichtungen wie Umwehungen sind an Lichtkuppeln und Lichtbändern nicht immer sinnvoll, weshalb hier auch die

Wahl auf spezielle Absturz- und Durchsturzicherungen für Lichtkuppeln und Lichtbänder oder durchsturz sichere Verglasungen fallen kann.

Steildächer

Auf steil geneigten Dächern können Umwehungen zum Schutz gegen Absturz nicht verwendet werden. Um die Forderung nach sicheren Arbeitsplätzen dennoch erfüllen zu können, sind andere Systeme vorzusehen. Hersteller bieten verschiedene Lösungen an. In Abhängigkeit von der Gebäudegeometrie, zu erwartenden Arbeiten auf dem Dach und Zugangsmöglichkeiten zum Dach können beispielsweise Sicherheitsdachhaken Typ B nach DIN EN 517 vorgesehen werden. Die Sicherheitsdachhaken lassen sich zum Einhängen von Dachdecker-Auflegeleitern als Arbeitsplatz und zum Befestigen von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz verwenden. Zu weiteren Anforderungen wie dem Nachweis der bauwerksseitigen Lastableitung und den zu erwartenden Kräften gibt DIN 4426 konkrete Hinweise. Es ist ein Bemessungswert von 6 kN multipliziert mit dem Teilsicherheitsbeiwert von 1,5 (= 9 kN) an der Konstruktion anzunehmen.

Relativ neu sind innovative Firstschienensysteme, die mit dem Dachaufbau und der Dachdeckung dauerhaft eingebaut werden und bis auf den kleinen Läufer zum Befestigen der PSA gegen Absturz nicht sichtbar sind (Abb. 8). Die Sicherung gegen Absturz ist dann auf einer großen Fläche des Daches ohne den Wechsel der Anschlagereinrichtung möglich, was ein effektiveres Arbeiten erlaubt. Bei dem System ist jedoch auch der gesicherte Zugang zum Dach und zur Anschlagereinrichtung mit zu beachten.

Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen und Dachbegrünungen

Die überarbeitete Fassung der DIN 4426 beschreibt u.a. nun auch, welche Anforderungen in Bezug auf Arbeitsplätze und Verkehrswege bei der Planung und Installation

von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen zu beachten sind. Die Anlagen sind für eine längere Nutzung konzipiert und müssen immer mal wieder instandgehalten werden. Dazu sollte sich der Bauherr schon beim Kauf einige Fragen stellen: Wie reinige ich die Anlage, wenn der Selbstreinigungseffekt doch nicht so effektiv ist? Was ist, wenn ein Panel oder ein Anschluss defekt ist? Wie komme ich sicher auf das Dach zur Anlage und wie kann ich das Dach wieder sicher verlassen? Die Hersteller und Verreiber solcher Anlagen haben sich bisher wenig um den Arbeitsschutz bei der Montage und Wartung ihrer Produkte gekümmert. Beim Design der Anlagen und der Planung auf dem Dach wurde die unweigerlich notwendige Instandhaltung kaum berücksichtigt. Aufgrund der Reduzierung der Förderung von staatlicher Seite zur Anschaffung bleibt abzuwarten, ob die Defizite beim Arbeitsschutz nachgebessert werden. Mit den ausformulierten Anforderungen der DIN 4426, z.B. zur Planung der späteren Erreichbarkeit, ist zumindest ein erster wichtiger Schritt in Richtung Arbeitsschutz getan.

Auch zur Planung von Dachbegrünungen sind jetzt konkrete Planungsgrundlagen in der DIN 4426 zu finden. Diese basieren u.a. auf der Dachbegrünungsrichtlinie – Richtlinie für Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL). Je nach Vegetationstyp sind Empfehlungen zur Art der Absturzsicherung für Pflegearbeiten angegeben.

Bereits beim Bau installierte permanente Absturzsicherungssysteme sollten bevorzugt werden, da der Bauherr dann nicht nachträglich die Dachhaut durch Anschlag-einrichtungen auf der Trägerkonstruktion des Daches beschädigen oder gar ein Gerüst aufstellen muss, wenn eine Wartung, Reinigung oder Reparatur der Anlage oder Dachbegrünung ansteht. Über die Lebensdauer von Photovoltaik und Solarthermieanlagen rechnen sich dauerhafte Einrichtungen zur

Absturzsicherung für den Anlagenbesitzer sehr schnell. Es wird nicht nur aufwändig, sondern auch teuer, wenn der Bauherr jedes Mal neu mit einem Dienstleister über die Art der Absturzsicherung verhandeln muss. Der Vorteil von permanenten Absturzsicherungssystemen ist zudem, dass alle Gewerke, die sich auf dem Dach bewegen, diese nutzen können.

Fassaden und Fenster

DIN 4426 beschreibt, dass für Wartungs- und Inspektionsarbeiten an Fassaden und Fenstern feste Arbeitsplätze eingerichtet werden müssen, wenn die Arbeiten nicht von allgemein zugänglichen Flächen aus durchgeführt werden können. Diese Arbeitsplätze können z.B. Fassadenbefahranlagen, Reinigungsbalkone oder Fassadenaufzüge sein. In Ausnahmen dürfen für die auszuführenden Arbeiten hochziehbare Personenaufnahmemittel eingesetzt werden. Wenn die baulichen Voraussetzungen und ausreichende Stellflächen über die Nutzungsdauer des Bauwerkes vorhanden sind, dürfen unter Berücksichtigung entsprechender geeigneter Arbeitsmethoden aber auch Hebebühnen oder Gerüste vorgesehen werden.

Insbesondere bei größeren Bauwerken empfiehlt es sich jedoch, die über die Dauer der Nutzung voraussichtlich anfallenden Kosten für den mehrmaligen Einsatz von Hebebühnen oder das Aufstellen von Gerüsten zu ermitteln und mit Anschaffungs- und Unterhaltungskosten von z.B. Fassadenbefahranlagen zu vergleichen.

Wenn die Entscheidung auf das Einrüsten von Gebäudeteilen für vorhersehbare spätere Arbeiten an der Fassade oder den Fenstern fällt, sind bei Fassadenkonstruktionen wie WDVS, Vorsatzschalen oder vorgehängten Fassaden dauerhaft eingebaute Verankerungsvorrichtungen vorzusehen. Welche Anforderungen zu Verankerungen temporärer Konstruktionen an Fassaden einzuhalten sind, beschreibt DIN 4426.

Sind die Voraussetzungen des Bauwerks so beschaffen, dass dauerhaft vor der Fassade installierte Arbeitsplätze nicht vorgesehen werden können, dürfen die Arbeiten unter Beachtung besonderer, in der Norm aufgeführten Bedingungen auch unter Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen durchgeführt werden.

Fazit

Die überarbeitete DIN 4426 ist ein Grundlagenwerk für die Gebäudeplanung, welches jeder Planer kennen sollte. Denn der Arbeitsschutz beginnt schon vor dem ersten Spatenstich, wie es die Baustellenverordnung beschreibt. Arbeiten bei der Erstellung eines Bauwerks, seiner Sanierung, der späteren Instandhaltung und ggf. sogar beim Abbruch des Bauwerks können durch eine gute und fundierte Planung, die arbeitsschutztechnische Aspekte von vornherein berücksichtigt, mit geringeren Unfallrisiken für den Menschen gestaltet werden. Viele potenzielle Unfälle werden damit ausgeschlossen.

Quellen:

Arbeitsschutzgesetz
Arbeitsstättenverordnung
Betriebssicherheitsverordnung
Baustellenverordnung
Musterbauordnung
DGUV Vorschrift 38/39 „Bauarbeiten“

Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR A2.1) „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“

Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS 2121) „Gefährdungen von Personen durch Absturz – Allgemeine Informationen“

DGUV-Information 201-056 „Planungsgrundlage von Anschlagseinrichtungen auf Dächern“

DIN 4426:2017-01 „Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen – Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege – Planung und Ausführung“

DIN 18160-5:2016-04 Abgasanlagen – Teil 5: Einrichtungen für Schornsteinfegerarbeiten – Anforderungen, Planung und Ausführung

DIN EN 517:2006-05 Vorgefertigte Zubehörtteile für Dacheindeckungen – Sicherheitsdachhaken

Dachbegrünungsrichtlinie – Richtlinie für Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL)

Autoren:

Dipl.-Ing. (FH) Frank Christ

Dipl.-Ing. Hendrikje Rahming

BG BAU Prävention und Sachgebiet Hochbau im Fachbereich Bauwesen der DGUV

Verkehrssicherheit liegt voll im Trend – der Kommitmentsch drückt es aus

Was hat Verkehrssicherheit mit der Kampagne Kommitmentsch zu tun?

Regeln einhalten und bei Nichteinhaltung verwahrt oder bestraft werden - das ist in vielen Köpfen beim Thema Straßen- oder auch Fußgängerverkehr abgespreichert. Wo setzt und setzte Verkehrssicherheitsarbeit jedoch an?

Um diese Frage beantworten zu können reicht ein Blick in die Gedanken zur Satzung des DVR. (<https://www.dvr.de/dvr/satzung/gedanken-der-gruender/>) Hier heisst es:

... „Es gilt zunächst, Resignation und Skepsis zu überwinden, Kontraststellungen abzubauen. Vertrauen zu schaffen. Die Verkehrsteilnehmer sollen überzeugt werden, dass

- die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichten und etwas Neues geschehen muss,
- im DVR erstmals die Bemühungen aller beteiligten Organisationen zusammengefasst und auf einheitliche Ziele gelenkt werden,
- die neue Aufgabe umfassend, koordinierend, systematisch, dynamisch und mit den modernsten Methoden in Angriff genommen wird,
- sie nicht als passive Objekte, sondern als aktiv Mitwirkende angesprochen werden, deren selbstständige Initiative, mitdenken des Engagement und mitverantwortliche Beteiligung erwünscht sind und gebraucht werden,

• der Staat bereit ist, zu helfen und im DVR die Plattform für Gespräche unter Gleichberechtigten zu sehen. Falsch wäre es:

- die Schwierigkeiten der kommenden Arbeit zu bagatellisieren,
- Hoffnungen auf „Sofortfolge“ zu erwecken....“

Das „schreit“ regelrecht nach der Kampagne „Kommitmentsch“.

Vergegenwärtigt man sich das Fünf-Stufen-Modell der gesetzlichen Unfallversicherung, welches die Selbsteinschätzung von Personen und Betrieben zu den jeweiligen Handlungsfeldern unterstützen soll, merkt man sofort, dass Verkehrssicherheitsarbeit insbesondere in den Bereichen Proaktivität und Wertschöpfung zu finden ist.

Anbei finden Sie eine Reihe von interessanten Veröffentlichungen des DVR, die allesamt das Thema aufgreifen:

<https://www.dvr.de/presse/seminare/2016-geschwindigkeit-und-abstand/>

<https://www.dvr.de/unfallstatistik/de/wegenunfaelle/>

<https://www.dvr.de/unfallstatistik/de/bundeslaender/korridore-2020/>

Vision Zero und Verkehrssicherheit:

<https://www.dvr.de/download/publikationen-schriftenreihe-16.pdf>

https://www.dvr.de/presse/informationen/die-vision-zero-lebt_id-4645.html

Radfahrer:

<https://www.dvr.de/download/broschue-re-radfahren-mit-rueckenwind-2017.pdf>

Winterreifen:

https://www.dvr.de/presse/informationen/mit-winterreifen-sicher-in-den-winterurlaub_id-4923.html

https://www.dvr.de/presse/informationen/wintereinbruch-hoechste-zeit-fuer-winterreifen_id-4890.html

https://www.dvr.de/presse/informationen/neue-richtlinien-fuer-den-winterreifen-kauf_id-4880.html



Automatisiertes Fahren:

https://www.dvr.de/presse/informationen/automatisiertes-und-ernetztes-fahren-muss-sicher-sein_id-4918.html

Fahrassistenten:

https://www.dvr.de/presse/informationen/die-5-phasen-eines-unfalls--und-wie-fahrerassistenzsysteme-helfen-koennen_id-4863.html

https://www.dvr.de/presse/informationen/die-vier-haeufigsten-fahrfehler--und-wie-fahrerassistenzsysteme-entgegenwirken_id-4728.html

Geschwindigkeit und Abstand:

<https://www.dvr.de/presse/seminare/2016-geschwindigkeit-und-abstand/>

Rollende Fahrzeuge beim Be-Entladen:

https://www.dvr.de/presse/informationen/gefahren-durch-rollende-fahrzeuge-beim-be--und-entladen-vermindern_id-4910.html

Kein Lappen für Lappen:

https://www.dvr.de/presse/informationen/kein-lappen-fuer-lappen--gernot-hassknecht-ist-der-haerteste-fahrpruefer-deutschlands_id-4852.html

Reißverschlussverfahren:

https://www.dvr.de/presse/informationen/reissverschlussverfahren-zu-fruehes-einfaedeln-ist-gefaehrlich_id-4847.html

Rettungsgasse:

https://www.dvr.de/presse/informationen/rettungsgasse-schon-vor-dem-staubilden_id-4812.html

Müdigkeit:

https://www.dvr.de/presse/informationen/viele-autofahrer-setzen-bei-akuter-muedigkeit-auf-die-falschen-tricks_id-4668.html

Hitze:

https://www.dvr.de/presse/informationen/foto-text-aussendungen/auch-schoenes-wetter-kann-gefaehrlich-sein_id-4805.html

Runter vom Gas:

https://www.dvr.de/presse/informationen/neue-runter-vom-gas-autobahnkampagne-jeder-unfalltod-betrifft-das-leben-von-113-menschen_id-4753.html

Motorrad:

<https://www.dvr.de/publikationen/broschueren/motorrad-fahren/index.html>

Bemerkenswertes

Tipps für Vorgesetzte

Vorgesetzte können mit bestimmten Verhaltensweisen die Arbeitssituation und dadurch die Gesundheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stärken. Darauf weist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) hin. Auf Basis von Studienergebnissen rät sie, bei der Personalführung auf Transparenz zu achten und den offenen, gleichwertigen Austausch mit den Beschäftigten zu suchen. Mehr dazu finden Sie unter

<https://www.bgw-online.de/DE/Presse/Pressearchiv/2018/PI-3-2018-Fuehrung.html>

Allwetterreifen

Der ADAC hat sich wie der DVR diesem Thema gewidmet. Unter https://www.adac.de/in-fotestrat/tests/reifen/winterreifen/2016_ganzjahresreifen_205_55_r16.aspx und in der ADAC-Motorwelt 05/2018 finden Sie Hinweise hierzu.

Kommitmensch

Bei allem Rummel – Sicherheit zuerst: Die Kampagne kommitmensch möchte Menschen dafür begeistern, Sicherheit und Gesundheit als zentrale Werte bei ihren Entscheidungen und Aktivitäten zu berücksichtigen. Und das mit Leidenschaft. Die lohnenswerte Internetseite finden Sie unter <https://www.kommitmensch.de>

Jugend will sich-er-leben

Im kommenden Berufsschuljahr widmet sich JWSL dem Thema „Fehlerkultur“ und greift so auch die DGUV-Kampagne „Kommitmensch“ auf. Mehr dazu und auch die spannenden Ergebnisse des abgelaufenen Schuljahres finden Sie unter www.jwsl.de.

Bildnachweis

Seite 3: © "Fotalia", Banner von fotohansel

Seite 4: © "Fotalia", Pravektion von momius

Seite 21: © "Fotalia", Feuerwehreinsatz Schild Rettungsgasse
von animafloa

Impressum

VDRI-Kurier Ausgabe 86; Heft 45 – Juli 2018

Herausgeber: Verein Deutscher Revisions-Ingenieure e.V. (VDRI)
c/o Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Hildesheimer Straße 309
30519 Hannover

Bei Fragen zur Mitgliederverwaltung: Tel.: 0511 - 5463079 (Marion Edeler)
Bei Fragen zum VDRI-Kurier: Tel.: 06131 - 80218148 (Christoph Preuße)

Verantwortlich: Christoph Preuße, Vorsitzender des VDRI

Schriftleitung: Andreas Bremer, Osterode am Harz, Tel.: 0173 - 53 84 582
andreas.bremer@vodafone.de

Internet: Christoph Preuße, Vorsitzender des VDRI

E-Mail: info@VDRI.de

Bankverbindung: Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF · IBAN DE64 2501 0030 0119 0483 06
BLZ 250 100 30, Kontonummer 0119048306

Mitgliedsbeitrag: ab 1.1.2007: 40,- Euro/Jahr
In den Ruhestand getretene Mitglieder sind laut Satzung
von der Beitragspflicht befreit.

Auflagenhöhe: 2300 Exemplare.

Der nächste VDRI-Kurier erscheint im Dezember 2018.